

Sitzung vom 28. November 2007

**1768. Dringliche Anfrage (Handhabung der Untersuchungshaft bei  
Straffälligkeiten von Jugendlichen)**

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 29. Oktober 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 7. Oktober 2007 wurde I.B. – wohnhaft und eingebürgert in Hedingen – erneut straffällig.

I. B. schlug am 12. Januar 2007 einen Mann brutal zusammen, sodass dieser an den Folgen der Verletzungen erlag. Zwei Wochen später durfte I. B. die Untersuchungshaft (U-Haft) verlassen. Ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung ist gegen I. B. hängig.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen bzw. Aussagen abklären zu lassen und zu beantworten:

1. Welche Stelle hat entschieden, dass der erwähnte Tatverdächtige aus der U-Haft entlassen wird? Gestützt auf welches Gutachten? Welche Funktionen bzw. Personen waren an diesem Entscheid beteiligt? Welche Funktionen bzw. Personen haben von diesem Entscheid abgeraten?
2. War an diesem Entscheid der KJPD beteiligt?
3. Nach Art. 5 JStG kann die zuständige Behörde während der U-Haft vorsorglich Schutzmassnahmen anordnen. Wurde dies getan? Wenn ja, welche?
4. Sind weitere Personen, welche (gestützt auf Entscheide der betreffenden Jugendanwaltschaft) aus der U-Haft entlassen wurden, in der Zeit zwischen Entlassung und Verurteilung/Freispruch/Einstellung des Verfahrens straffällig geworden?
5. Nach welchen Richtlinien richtet sich im Jugendstrafvollzug die Entlassung aus der U-Haft?
6. Der betreffende Jugendliche erhielt 2006 im Alter von 16 Jahren die Schweizer Staatsangehörigkeit durch das erleichterte Einbürgerungsverfahren. Jugendliche profitieren im Einbürgerungsverfahren im Kanton Zürich von einer Datensperre des Kantons, wonach den Gemeinden keinerlei Auskunft erteilt wird, ob ein Strafverfahren gegen den Gesuchsteller hängig sei. Gibt es für diese Praxis des Kantons eine entsprechende Rechtsgrundlage?

7. Ist I. B. bereits vor dem Datum seiner Einbürgerung bei den Ermittlung- bzw. Strafverfolgungsbehörden aktenkundig geworden? War während des Einbürgerungsverfahrens ein Ermittlungsverfahren gegen ihn hängig? Wenn ja, hat er im Einbürgerungsverfahren von dieser Datensperre profitiert?
8. Sind aus den Vorfällen um I. B. dem Kanton Schadensforderungen erwachsen?
9. Wie hoch sind die Kosten für einen Tag U-Haft für einen Minderjährigen? Wie hoch sind sie für einen Erwachsenen im ordentlichen Untersuchungsgefängnis?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Die dringliche Anfrage bezieht sich auf ein laufendes Strafverfahren der Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis. Die Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis hat nach dem Vorfall vom 12. Januar 2007 eine Strafuntersuchung eröffnet und am 6. August 2007 Anklage erhoben. Nach dem Ereignis vom 7. Oktober 2007 wurde der Angeschuldigte erneut in Untersuchungshaft versetzt und die Anklage zurückgezogen.

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung, wie er in Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankert ist, besagt, dass jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Hinsichtlich eines Strafverfahrens ist weiter zu beachten, dass gemäss § 34 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, LS 321) Beamten und Angestellten untersagt ist, aus den Akten einer schwebenden Untersuchung Mitteilung an Dritte zu machen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich sind oder wo überwiegende öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Für Jugendstrafverfahren gilt überdies, dass sie grundsätzlich nicht öffentlich sind (Art. 39 Abs. 2 Jugendstrafgesetz; JStG, SR 311.1; § 372 Abs. 1 StPO).

Um nicht zu einer Vorverurteilung des Jugendlichen, auf den die dringliche Anfrage Bezug nimmt, beizutragen und den Besonderheiten des grundsätzlich nicht öffentlichen Jugendstrafverfahrens Rechnung zu tragen, sind die gestellten Fragen, soweit sie direkt auf das hängige Strafverfahren zielen, zurückhaltend zu beantworten.

Zu Fragen 1 und 2:

Den Entscheid, einen Jugendlichen aus der Untersuchungshaft zu entlassen, trifft allein die Jugensanwältin oder der Jugendanwalt (§ 380 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 58 ff. StPO). Sie oder er ordnet die Entlassung aus der Untersuchungshaft an, wenn der Haftgrund weggefallen ist oder wenn die Haftrichterin oder der Haftrichter die Haftdauer begrenzt oder das Gesuch um Fortsetzung der Haft abgewiesen hat. Die Jugensanwältin oder der Jugendanwalt wie auch die Haftrichterin oder der Haftrichter treffen den Entscheid einer Haftentlassung nach einer sorgfältigen Würdigung aller Umstände.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 5 JStG kann die zuständige Behörde während der Untersuchung vorsorglich die Schutzmassnahmen nach Art. 12–15 JStG anordnen. Im vorliegenden Fall wurde während des Strafverfahrens vorsorglich eine persönliche Betreuung im Sinne von Art. 13 JStG angeordnet.

Zu Frage 4:

Eine Statistik zur Erfassung von Jugendlichen, die während eines laufenden Strafverfahrens oder nach einer Entlassung aus der Untersuchungshaft, aus der Sicherheitshaft oder aus einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme, also noch vor einer rechtskräftigen Verfahrenserledigung, rückfällig werden, wird nicht geführt. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass das Risiko eines Rückfalls nie ganz ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 5:

Für Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber Jugendlichen gelten die §§ 58 ff. StPO (§ 380 Abs. 3 StPO). Gemäss § 58 StPO ist die erste Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft ein dringender Tatverdacht hinsichtlich eines Vergehens oder Verbrechens. Kumulativ dazu muss ein Haftgrund vorhanden sein: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder Ausfühungsgefahr. Ein Verhafteter ist in jedem Fall zu entlassen, sobald der Haftgrund weggefallen ist. Zudem darf die Untersuchungshaft nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern.

Die Untersuchungsbehörde hat von Amtes wegen laufend zu prüfen, ob der Haftgrund weggefallen ist. Besteht kein Haftgrund mehr, ist der Angeschuldigte zwingend aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Die geltende gesetzliche Regelung betreffend Anordnung und Entlassung aus der Untersuchungshaft macht keinen Unterschied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Hinsichtlich der Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen bestimmt allerdings Art. 6 Abs. 1 Satz 2 JStG, dass diese so kurz wie möglich zu halten ist. Die gesetzlichen Grundlagen

haben sich grundsätzlich bewährt. § 58 StPO wurde erst im Rahmen der Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung im Jahre 2003 durch den Kantonsrat ergänzt und die Änderung per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (OS 59, 302). Das Jugendstrafgesetz ist seit 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Frage 6:

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, führt bei sämtlichen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern unabhängig von ihrem Alter Abklärungen bezüglich hängiger Strafverfahren durch. Diese Abklärungen erfolgen mittels Erhebungsformular bei der Koordinationsstelle VOSTRA des Amtes für Justizvollzug. Bei jugendlichen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zwischen 15 und 21 Jahren wird auf dem Formularweg eine zusätzliche Anfrage bei der Jugendstaatsanwaltschaft durchgeführt.

Die Weiterleitung der Gesuchsakten an die Gemeinde setzt voraus, dass keine Strafuntersuchungen hängig und gemeldete Strafverfahren sowie Vorkommnisse der Jugendstrafrechtspflege erledigt sind. Die Meldungen der Koordinationsstelle VOSTRA und der Jugendstaatsanwaltschaft werden zusammen mit den eingeholten Abklärungsunterlagen den Gesuchsakten beigelegt. Sie stehen den Gemeinden bei der Entscheidungsfindung über die kommunale Bürgerrechtserteilung vollumfänglich zur Verfügung.

Zu Frage 7:

Die Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamtes hat bereits bei Bekanntwerden des Vorfalls in Hedingen die betreffenden Einbürgerungsakten nachgeprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Abklärung der strafrechtlichen Verhältnisse, wie bei der Beantwortung von Frage 6 dargelegt, erfolgte und sich keine negativen Erkenntnisse ergaben. Die entsprechenden Abklärungsnachweise haben der Gemeinde bei der Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorgelegen.

Zu Frage 8:

Bis heute wurden, soweit bekannt, gegenüber dem Kanton Zürich keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht.

Zu Frage 9:

Kann der Zweck der Untersuchungshaft auch durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden, so ist gemäss Art. 6 Abs. 1 JStG diese Massnahme anzuordnen. Vollzogen wird eine solche vorsorgliche Massnahme in der Regel in der Durchgangsstation Winterthur (DSW). Die Durchgangsstation Winterthur ist eine nach aussen geschlossen geführte Institution für männliche Jugendliche. Sie bietet

Platz für neun Jugendliche. Die Kosten für strafrechtlich eingewiesene Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich belaufen sich auf Fr. 600 pro Tag.

Mit Bezug auf Aufenthalte in Gefängnissen gelten gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 29. März 2004 für Einweisungen aus anderen Kantonen und in die Jugendabteilung des Gefängnisses Horgen folgende Kostgeldansätze:

- Kosten für die Untersuchungshaft von Minderjährigen:
  - Fr. 250 pro Tag bei Durchführung in der Jugendabteilung des Gefängnisses Horgen, mithin einer eigens für Jugendliche konzipierten Abteilung (Regelfall);
  - Fr. 160 pro Tag bei Durchführung in einem anderen Gefängnis (Ausnahme, z. B. im Falle von Wiederholungsgefahr).
- Kosten für die Untersuchungshaft von Erwachsenen:
  - Fr. 160 pro Tag im Normalfall;
  - Fr. 400 pro Tag bei Einweisungen in die Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**